

ZH_OBERGERICHT PC130063 vom 16. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC130063

FR: ZH_OBERGERICHT PC130063 du 16 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PC130063 del 16 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen seit dem 28. Juni 2012 vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren (vgl. Urk. 3/1). Mit Verfügung vom 6. November 2013 entschied der erstinstanzliche Richter das Folgende (Urk. 2 S. 4): " 1. Der Beklagten wird die Frist zur Erstattung der Klageantwort letzt- mals bis 3. Januar 2014 erstreckt. Säumnisfolgen gemäss Verfü- gung vom 26. Juni 2013.

E. 2

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger als Gerichts- urkunde, an die Beklagte gegen Empfangsschein und unter Beila- ge eines Doppels von act. 53.

E. 3

Die Vorinstanz sei zu ermahnen die prozessualen Garantien der Bundesverfassung und der EMRK zu wahren und die Verhandlun- gen nicht zu verzögern.

- 3 -

E. 4

In Bezug auf das Ausstandsbegehren des Klägers gegen den erstinstanz- lichen Richter ist das Folgende auszuführen: Gemäss Art. 50 Abs. 1 ZPO ent- scheidet das Gericht über ein Ausstandsbegehren, wenn der geltend gemachte Ausstandsgrund bestritten wird. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 50 Abs. 2 ZPO auf kantonaler Ebene mit Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO anfechtbar. Die Rechtsprechung hat unterdessen geklärt, dass Ausstandsbegehren gegen erstinstanzliche Richter vom erstinstanzlichen Gericht (ohne Beteiligung des ab- gelehnten Gerichtsmitgliedes) und anschliessend auf Beschwerde von der kanto- nalen Beschwerdeinstanz behandelt werden müssen (Erfordernis der "double in- stance" gemäss Art. 75 Abs. 2 BGG); vom Erfordernis der zwei kantonalen In- stanzen kann nur abgewichen werden, wenn ein Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied eines oberen Gerichts gestellt wird (BGE 138 III 41 E. 1.1 S. 42, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 4A_158/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.3). § 127 GOG widerspricht diesen bundesrechtlichen Vorgaben, weshalb das Obergericht die Tragweite dieser Bestimmung im Kreisschreiben vom 6. Oktober 2010 zu Recht präzisiert hat (Ziff. 9c des Kreisschreibens). Das Obergericht ist daher zur Be-

- 6 - handlung des Ausstandsbegehrens des Klägers nicht zuständig, weshalb auch diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage einer Kopie des Doppels von Urk. 1, sowie an das Bezirksgericht Zürich, 5. Abtei- lung - Einzelgericht, je

gegen Empfangsschein.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 7 - Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 16. Dezember 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. R. Klopfer lic. iur. A. Baumgartner versandt am: dz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.